

**Ausführungsbericht gem. § 2 Abs. 2 a) der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009**

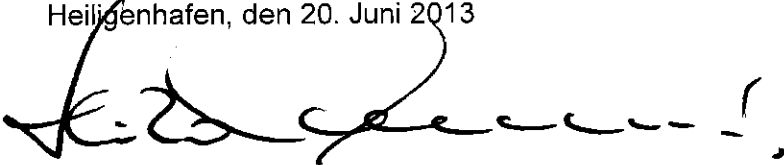
**für die Sitzung des Hauptausschusses am 27.06.2013** , TOP 5.3

(Veränderungen sind unterstrichen kursiv dargestellt)


Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen	<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung <input type="checkbox"/> des Hauptausschusses <input type="checkbox"/> des
Beschluss vom	13.06.2013
Tagesordnungspunkt	11
Bezeichnung	Wahl von Vertreterinnen/Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein
Wortlaut des Beschlusses	<p>Herr Bürgervorsteher Grönwald teilte mit, dass von der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der BfH-Fraktion Listenwahlvorschläge für die Wahl der Vertreter/-innen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes eingereicht wurden und Verhältniswahl beantragt worden ist. Der Vorsitzende ließ über die Listenwahlvorschläge wie folgt abstimmen:          Auf den Vorschlag der CDU-Fraktion entfielen 6 Stimmen, auf den Vorschlag der SPD-Fraktion 8 Stimmen, auf den Vorschlag der BfH-Fraktion 4 Stimmen.</p> <p>Damit wurden in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein gewählt:</p> <p>1. Bürgerliches Mitglied Claus Meyer; Stellvertreter: Stv. Gerhard Poppendiecker          2. Bürgerliches Mitglied Eric Eybächer; Stellvertreter: Bürgerl. Mitglied Peer Hansen</p> <p>In den Ausschuss für Netze und Anlagen wird die/der Bürgermeister/-in der Stadt Heiligenhafen, für deren/dessen Vertretung § 62 GO gilt, gewählt.</p>
Bearbeitungsstand	Der Beschluss ist <input type="checkbox"/> vollständig ausgeführt <input type="checkbox"/> teilweise ausgeführt (Umsetzungsstand siehe unten) <input checked="" type="checkbox"/> bisher nicht ausgeführt (Begründung siehe unten)

Begründung/Probleme	<p>Auf das anliegende Schreiben des Zweckverbandes Ostholstein wird verwiesen. Nach den Ausführungen der Rechtsabteilung beim ZVO ist entgegen bisheriger Handhabung in den vergangenen Wahlzeiten die Entsendung wählbarer Bürgerinnen und Bürger in die Verbandsversammlung mangels einer entsprechenden Regelung in der Verbandssatzung nicht möglich.</p> <p>Da es jedoch dem ausdrücklichen Willen der Stadtvertretung bei der Wahl der städtischen Vertreter/innen in der konstituierenden Sitzung entsprach, auch bürgerliche Mitglieder berücksichtigen zu wollen, sollte über die vorgeschlagenen Anträge zur Änderung der Verbandssatzung in Kürze befunden werden.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, eine Meinungsbildung in den Fraktionen zu veranlassen und in der ersten Sitzung der Stadtvertretung einen betreffenden Beschluss zu fassen oder eine Nachwahl vorzunehmen.</p> <p>Um Kenntnisnahme wird gebeten.</p>
---------------------	--

Heiligenhafen, den 20. Juni 2013



(Heiko Müller)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	20/6
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	



ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

Zweckverband Ostholstein · Postfach 1380 · 23728 Sierksdorf

Stadtverwaltung Heiligenhafen  
Herr Kai-Uwe Maurer  
Markt 4 - 6  
23774 Heiligenhafen

Telefon 04561 399-128  
Telefax 04561 399-104

Andreas Wendenburg  
a.wendenburg@zvo.com

19. Juni 2013

### **Wahl der Vertreter der Stadt Heiligenhafen für die Verbandsversammlung und den Ausschuss für Netze und Anlagen des ZVO**

Sehr geehrter Herr Maurer,

zunächst möchten wir noch einmal unser Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass wir Sie über die nicht bestehende Möglichkeit der Entsendung von Bürgerlichen Mitgliedern (Wählbare Bürger) in die Verbandsversammlung bzw. den Ausschuss für Netze und Anlagen (ANA) erst informieren konnten, als die in Ihrer Stadtvertretung anstehenden Wahlen bereits stattgefunden haben.

Wie wir Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt haben, ist aus den Regelungen der Verbandssatzung des ZVO nicht unmittelbar zu erkennen, dass eine Entsendung von Bürgerlichen Mitgliedern nicht möglich ist. Insofern entfaltet § 46 Abs. 3 GO direkte Wirkung.

§ 46 Abs. 3 GO sieht vor, dass eine Wahl von Bürgerlichen Mitgliedern in Ausschüsse nur dann in Betracht kommt, wenn dies in der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde so vorgesehen und geregelt ist.

Eine entsprechende Regelung, wie vermutlich in vielen Hauptsatzungen von Mitgliedsgemeinden, ist jedoch in der Verbandssatzung bislang nicht vorgesehen. Sie werden nachvollziehen können, dass es bei einem Zweckverband mit rund 50 Mitgliedern zwingend erforderlich ist, die Zahl der in die Verbandsversammlung und/oder den ANA zu wählenden Bürgerlichen Mitglieder in der Verbandssatzung zu regeln, um die Entsendung von Bürgerlichen Mitgliedern in die Verbandsversammlung und/oder ANA geordnet ablaufen zu lassen.

Wenn dies in der Vergangenheit von Gemeinden und ZVO möglicherweise anders gehandhabt worden sein sollte, entbindet es uns trotzdem nicht von der Pflicht, das Thema für die Zukunft korrekt zu behandeln, sobald wir den Fehler feststellen.

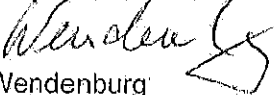
Vor diesem Hintergrund regen wir an, ggf. einen Antrag zur Änderung der Verbandssatzung bezüglich der Entsendung von Bürgerlichen Mitgliedern im Vorlauf zu einer der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses oder der Verbandsversammlung zu stellen, damit die Verwaltung des ZVO sodann damit beauftragt werden kann, die Möglichkeiten und Randbedingungen, unter denen eine

Entsendung von Bürgerlichen Mitgliedern stattfinden kann, zu prüfen und dazu Gestaltungsvorschläge zu unterbreiten.

Wir bedauern, dass eine Besetzung der Sitze in den Gremien des ZVO durch Bürgerliche Mitglieder zurzeit nicht in Betracht kommt und dass wir Ihnen keine positive Nachricht zukommen lassen können und bitten Sie hierfür noch einmal um Ihr Verständnis.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
A. Wendenburg  
(Rechtsabteilung)